



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 2003

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	16. 7. 2003	1. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	620
223	31. 10. 2003	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 29. Juni 2003 (GV. NRW. S. 358)	626
7123	31. 10. 2003	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die berufliche Fortbildung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe für das Land Nordrhein-Westfalen	626
92	26. 10. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	624
	16. 6. 2003	Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt-Grevenbrück	626
	22. 9. 2003	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau: Bescheid Nr. 7/Ä4 UAG	624
		Datum der Bekanntmachung: 14. November 2003	

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2022

**1. Änderung der Satzung
der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe
Vom 16. Juli 2003**

§ 1

Änderung des Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. S. 468) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen und im § 2 Abs. 1 durch folgenden Satz 3 ergänzt:
„Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse nicht im Wettbewerb zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der neue Buchstabe „f) die Höhe des Pflichtbeitrages (§ 62 Abs. 1)“ eingefügt. Die bisherigen Buchstaben f)–l) werden g)–m).
3. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „dem Kassenausschuss der Kasse“ gestrichen und die Worte „dem Kassenausschuss“ hinter den Worten „ermitteln und“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 1 werden nach den Worten „der Arbeitgeber“ die Worte „den ATV-K“ gestrichen und die Worte „einen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „zusatzversicherungsrechtlich“ durch das Wort „zusatzversicherungsrechtlich“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Teil nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird dem Halbsatz 1 folgender Halbsatz angefügt:
„; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welchem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55) eine Mitgliedschaft oder ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird.“
 - b) In Absatz 3 Buchstabe b) werden die Worte „Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigten, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner jeweiligen Anwartschaft und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ durch die Worte „Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Pflichtversicherung können“ durch die Worte „Beschäftigung werden“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:
„oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 2) keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr beschäftigt“.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „ausscheidende Mitglied“ die Worte „aus dem Abrechnungsverband I“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert, sowie die Sätze 5 bis 9 eingefügt:
„²Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor

dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v.H. zugrunde zulegen. ³Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v.H. ⁵Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. ⁶Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ⁷Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁸Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁹Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 7 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „fortgesetzt“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
10. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherungsnehmer/in“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe l) wird anstelle des Punktzeichens das Wort „, oder“ angefügt und folgender Buchstabe m) aufgenommen:
„m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können, oder“
 - b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe n) aufgenommen:
„n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.“
 - c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 1. In dem verbleibenden Satz werden hinter dem Wort „Wird“ die Worte „, in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe m)“ eingefügt.
12. In § 20 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a)) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden hinter den Worten „des Arbeitgebers“ die Worte „, in den Abrechnungsverbänden I und II“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „beginnt“ das Wort „frühestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten“ gestrichen und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 aufgenommen:
 „²Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. ³Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.“
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist“ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 aufgenommen:
 „²Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einen Monatsbeitrag im Rückstand ist.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Versicherungsnehmer/in“ die Worte „zum Ende der Beschäftigung oder“ eingefügt; ferner werden der 2. Halbsatz von Satz 1 sowie der Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Falle der Kündigung die eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht worden sind. ²Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung der Beiträge verlangt; insoweit gilt Satz 1 entsprechend.“
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und hinter dem Wort „Versicherungsfalles“ werden die Worte „in der freiwilligen Versicherung“ eingefügt. Ferner werden die Worte „Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers“ durch die Worte „des Versicherten“ ersetzt.
- b) Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“
18. In § 27 werden im Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) hinter den Worten „Pflichtversicherung und“ die Worte „der Anwartschaften aus“ eingefügt. Ferner werden im folgenden Satz hinter dem Wort „Versorgungspunkten“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.
19. In § 28 Abs. 1 wird in Satz 4 das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.“
20. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers

- (1) ¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben,

die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitglieds entsprechend.

- (2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinn von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.“

21. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „unter gemeinüblicher Rundung berechnet“ durch folgende Formulierung ersetzt:

„gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert“.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden – es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. ²Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „fehlende Kalendermonate“ das Wort „(Zurechnungszeit)“ eingefügt.

23. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter den Worten „wenn bei“ das Wort „einer/“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „⁴Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 66 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.

25. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“

26. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „abgefunden“ die Worte „– Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag“ eingefügt. Ferner wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbeitrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) ¹Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden. ²Überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.“
27. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Nr. 1c) hinter dem Wort „Übergangskrankengeld“ das Wort „Unterhaltsgeld“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 „d) der Bezug einer Teilrente.“
- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird vor den Worten „die erneute Eheschließung“ der Buchstabe a) eingesetzt und daran anschließend der folgende Buchstabe b) eingefügt:
 „b) den Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen.“
- d) Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
- e) In dem bisherigen Absatz 4 werden vor den Worten „nicht nachkommt“ die Worte „oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,“ eingefügt.
28. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden.“
29. In § 52 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.“
30. Folgender § 52a wird eingefügt:
 „§ 52a
 Verjährung
 (1) Ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
 (2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.
 (3) ¹Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. ²Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.“
31. In § 53 Abs. 2 Buchstabe a) wird hinter den Worten „durch Umlagen“, das Wort „Pflichtbeiträge“ eingefügt.
32. § 55 erhält folgende Fassung:
 „§ 55
 Getrennte Verwaltung
 (1) ¹Für die Pflichtversicherung wird ein Abrechnungsverband I und II und für die freiwillige Versicherung ein weiterer Abrechnungsverband geführt. ²Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. ³Ein Arbeitgeber, der am 16. Juli 2003 Mitglied der Kasse ist, gehört dem Abrechnungsverband I an.
 (2) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. ³§§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist dem Abrechnungsverband I zuzuführen.
 (3) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. ³Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“
33. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Pflichtversicherung“ das Wort „(Abrechnungsverband I)“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und die freiwillige Versicherung ist jeweils eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die versicherungstechnische Bilanz einzustellen.“
34. In § 57 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Fehlbeträgen in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.
35. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter den Worten „Überschuss in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Teildeckungsrückstellung“ die Worte „in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I)“ eingefügt.
36. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort Fehlbeträgen die Worte „in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I)“ eingefügt bzw. hinter (§ 63) die Worte „und/oder“.
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „(2) Reicht die Verlustrücklage in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse den Pflichtbeitrag (§ 62) erhöhen, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird.“
- c) Aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Im Absatz 4 sind hinter dem Wort „Absätzen“ die Worte „1 und 2“ herauszunehmen und die Worte „1 bis 3“ einzufügen.
37. § 60 wird wie folgt geändert:
 In der Überschrift werden hinter dem Wort „Finanzbedarf“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
38. In § 61 wird nach Buchstabe c) der Buchstabe d) wie folgt eingefügt:
 „d) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1).“
 Unter Buchstabe b) wird nach der Klammer (§ 63) ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen, bei Buchstabe c) hinter (§ 64) das Wort „und“ eingefügt.
39. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird hinter dem Wort Umlagen wie folgt ergänzt:
 „/ Pflichtbeiträge“.
- b) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „(Absatz 2)“ die Worte „; im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 6 und 7 wird jeweils hinter dem Wort „Pflichtbeiträge“ das Wort „Zusatzbeiträge“ eingefügt.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.“

40. § 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 4,5 v.H. hinausgeht.

(2) ¹Sanierungsgelder können erhoben werden, solange das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnittes ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. ²Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. während des Rentenbezugs sowie eine Anpassung der Renten ab Rentenbeginn von 1 v.H. jährlich zu berücksichtigen.“

41. In § 64

a) werden hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge werden für jede/n Versicherte/n angesammelt und getrennt von den sonstigen Einnahmen geführt.“

42. In § 65 Satz 2 werden die Worte „an diesem Tage“ durch die Worte „am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes“ ersetzt.

43. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsjahr“ die Worte „jeweils getrennt für den Abrechnungsverband I und II“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Soweit“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Soweit“ das Wort „dort“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.“

44. § 67 Abs. 5 wird gestrichen.

45. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dieses Tarifvertrags“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Buchstabe b) wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

46. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „in Versorgungspunkte“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.“

47. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Berechtigten“ durch die Worte „die/den Berechtigte/n“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „eine Rente“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.“

e) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.“

48. In § 74 wird der Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

49. In § 76 werden die Worte „schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002“ durch die Worte „für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch“ ersetzt und vor dem Wort „zusätzlich“ die Worte „in diesem Arbeitsverhältnis“ eingefügt.

50. Es wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Sonderregelung
für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

¹Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1)

eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten.“

51. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „bis zum 31. Dezember 2002“ die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 3 Buchstabe b) und“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 39 Buchstabe c) am 1. Januar 2002, § 1 Nr. 2, Nr. 7 Buchstabe a), Nr. 8, Nr. 9 Buchstaben a) bis c), Nr. 13 Buchstabe a), Nr. 31 bis 38, Nr. 39 Buchstaben a) und b), Nr. 41 und Nr. 43 Buchstabe a) am 16. Juli 2003 und § 1 Nr. 25 am 1. Juli 2003 in Kraft.

Münster, den 16. Juli 2003

Hoffstädt

Vorsitzender des Kassenausschusses

Raschdorf

Schriftführerin

– GV. NRW. 2003. S. 620

92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung

Vom 26. Oktober 2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 2 a Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 2, 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie Anlage VIII b zur StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (ZuständigkeitsVO StVZO – ZustVO StVZO) vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 32), geändert durch Verordnung vom 3. August 1999 (GV. NRW. S. 503), wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird Nummer 1 aufgehoben.
- In § 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO, außer in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht) und 55 (Einsatzhorn) für Krafträder, Personenkraftwagen und andere Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t sowie für Gabelstapler, Bagger, Planiermaschinen und Schaufellader.“
- In § 2 werden die Nummern 2 bis 4 zu Nummern 1 bis 3.
- In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Bezirksregierungen sind zuständige Anerkennungsstellen im Sinne der Ziffer 3.7 in Verbindung mit

Ziffer 1 der Anlage VIII b zur StVZO für die Zustimmung zur Betrauung von Prüfsingenieuren mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen.“

5. In § 8 wird Absatz 2 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2003

Der Minister

für Verkehr, Energie und Landesplanung

Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 624

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau: Bescheid Nr. 7/Ä4 UAG

Vom 22. September 2003

Datum der Bekanntmachung: 14. November 2003

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Urenco Deutschland GmbH, Stettericher Staatsforst, 52428 Jülich, und der Uranit GmbH, Stettericher Staatsforst, 52428 Jülich, mit Bescheid vom 22. September 2003 eine 4. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau (UAG) erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides lautet:

„1. Genehmigung

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird der

Urenco Deutschland GmbH
Stettericher Staatsforst
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 12. Dezember 2000, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 19. August 2003, auf Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb

und der

Uranit GmbH
Stettericher Staatsforst
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 19. Februar 2002 auf Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für das sonstige Innehaben einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von bis zu 1800 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) und einem maximal zulässigen Anreicherungsgrad von bis zu 5 Gewichtsprozent (5 Gew.%) des spaltbaren Isotops Uran-235 im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen (UAG), Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, folgende

4. Veränderungsgenehmigung

erteilt:

- 1.1 Der Antragstellerin Urenco Deutschland GmbH wird die Veränderung der bestehenden Urananreicherungsanlage mit einer genehmigten Trennleistung von bis zu 1800 tUTA/a,

durch

- die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Übergabestation UE-2, bestehend aus einer Übergabehalle für die Abwicklung von An- und Abtransporten von UF₆-Behältern und einem an die vorhandene Übergabestation UE-1 anschließenden Verbindungstrakt
- die Errichtung und den Betrieb von in der Übergabestation UE-2 befindlichen maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteilen, insbesondere
 - zwei Brückenkrane (200 kN und 50 kN) auf einer gemeinsamen Kranbahn zum Be- und Entladen von Behältern und Schutzverpackungen auf LKW und Bahnwagons
 - Präzisions-Brückenwaage für UF₆-Behälter
 - Behälterreinigungsplatz
 - Abwassersammelanlage
 - Kontaminations- und Strahlenschutzmessplatz
 - Lüftungs- und Heizungsanlagen
 - Gasversorgung
 - elektrische Energieversorgung
 - leittechnische Einrichtungen
 - Brandmeldeanlage
- die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes für Schutzverpackungen südlich der Übergabestation UE-1
- die Errichtung und den Betrieb eines LKW-Abfertigungsbereiches zwischen Wache und Übergabestationen, bestehend aus 18 Stellplätzen, 3 Kurzwarteplätzen, Schleusentoren und Umzäunungen
- die Erweiterung des betriebsinternen Schienen- und Straßennetzes zum Anschluss der Übergabestation UE-2, des Lagerplatzes für Schutzverpackungen und des LKW-Abfertigungsbereiches
- die Erweiterung der betriebsinternen Wasser-, Gas- und Elektroversorgung sowie der Schmutz- und Regenwasserentsorgung zum Anschluss der Übergabestation UE-2, des Lagerplatzes für Schutzverpackungen und des LKW-Abfertigungsbereiches
- die Änderung der Übergabestation UE-1 durch bauliche Maßnahmen zur Verbindung mit der Übergabestation UE-2
- die Änderung des Feedlagers durch Entfall von 3 durch die Übergabestation UE-2 und deren Umfahrungsstraße überbauten Lagerstreifen
- die Änderung des Betriebsreglements der UAG bezüglich Regelungen für die vorgenannten Anlagenteile

nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides genehmigt.

- 1.2 Der Antragstellerin Uranit GmbH wird genehmigt, die nach Maßgabe dieses Bescheides veränderte Anlage im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG sonst innezuhaben.
- 1.3 Die mit Bescheid Nr. 7/Ä1 UAG vom 31. 10. 1997 festgelegten maximal zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser bleiben unverändert. Die maximal zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Wasser aus den Gebäuden UTA und TI werden bei unveränderter Höhe von 0,74 MBq Alpha-Aktivität und 2,8 MBq Beta-Aktivität pro Kalenderjahr gemäß § 47 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), jedoch so festgelegt, dass sie zusätzlich auch Ableitungen aus dem Gebäude UE-2 umfassen.
- Die maximal zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Wasser aus dem Feed- und Tailslager werden bei unveränderter Höhe von 2,2 MBq Alpha-Aktivität und 2,2 MBq Beta-Aktivität pro Kalenderjahr gemäß § 47 StrlSchV jedoch so festgelegt, dass sie zusätzlich auch Ableitungen aus dem Lagerplatz für Schutzverpackungen umfassen.

1.4 Die Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die bei dem mit diesem Bescheid gestatteten veränderten Betrieb der UAG entstehen, erstreckt. Die Genehmigung schließt gemäß § 8 Abs. 2 AtG die nach § 16 i.V.m. § 4 BImSchG erforderliche immissions-schutzrechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtlichen Regelungen aufgrund der Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG ein.

1.5 Die bisher erteilten Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zum sonstigen Innehaben der Urananreicherungsanlage Gronau gelten im Übrigen uneingeschränkt fort, sofern sie nicht durch nachfolgende Bescheide einschließlich dieses Bescheides ganz oder teilweise ersetzt oder geändert worden sind bzw. werden.

1.6 Inhaberinnen der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG sind Urenco Deutschland GmbH und Uranit GmbH.

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung der baulichen und anlagentechnischen Einrichtungen sowie das Betriebsreglement enthalten.

Für die genehmigte Veränderung der UAG bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da eine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben hat, dass die Veränderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Bescheid nicht über den beantragten Endausbau der Urananreicherungsanlage Gronau auf eine Anreicherungs-kapazität von ca. 4500 tUTA/a entschieden wird.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Bescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), versehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner, Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)

und

- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, 1. Obergeschoss, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen IV 10-8932 UAG-7/Ä4-5.4.5 von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium für
Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Nottebohm

– GV. NRW. 2003 S. 624

223

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
vom 29. Juni 2003 (GV. NRW. S. 358)**

Vom 31. Oktober 2003

1. In III. Änderung der APO-BK – Anlage B erhält Nummer 7 Buchstabe c) folgende Fassung:
„c) In Absatz 5 (neu) Satz 1 werden die Wörter „zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht“ gestrichen und in Satz 2 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.“
2. In IV. Änderung der APO-BK – Anlage C – Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird zwischen den Zeilen „§ 14 Nichtschülerprüfung“ und „§ 15 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen“ folgender Text eingefügt:
„3. Abschnitt
Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung“.

– GV. NRW. 2003 S. 626

7123

**Verordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
für die berufliche Fortbildung
zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister
für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin
für Bäderbetriebe
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Bekanntgabe des Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 31. Oktober 2003

Die Änderungsverordnung
der Bezirksregierung Düsseldorf
vom 5. Mai 2003 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag
Stürmann

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
für die berufliche Fortbildung
zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/
Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 41, § 46 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsge-

setzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird mit Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 4. November 2002 für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe verordnet:

Artikel I

§ 21 Abs. 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die berufliche Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe“ vom 8. Juli 1999 (GV. NRW. S. 468) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer in allen Teilen der Prüfung und in den Prüfungsfächern „Management und Führungsaufgaben“ und „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2003

Der Regierungspräsident
Düsseldorf

Jürgen Büssow

– GV. NRW. 2003 S. 626

**Genehmigung der
19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Siegen
im Gebiet der Stadt Lennestadt-Grevenbrück**

Vom 16. Juni 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27. März 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt-Grevenbrück beschlossen (Erweiterung eines Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 16. Juni 2003 – V.2 – 30.13.05.20 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Lennestadt und dem Kreis Olpe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres

nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung
Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht
worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren
Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 626

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-5359